

Antrag zur unbefristeten Anmietung eines Boots-Liegeplatzes

Wasser-Liegeplatz

Land-Liegeplatz

Platz- Nr. vom Vorjahr _____ / _____

Neuvertrag ab _____

Mietender :

*Pflichtangaben

*Familienname, Vorname:	*Segelschein-Nummer:
*PLZ u. Wohnort:	
*Straße u. Haus-Nr.:	
*Telefon mit Vorwahl:	
Privat:	Büro:
Mobiltelefon:	*Email:

***Boot:**

*Pflichtangaben

<input type="radio"/> Segelboot <input type="radio"/> Paddelboot <input type="radio"/> Kanadier / Kanu <input type="radio"/> Ruderboot <input type="radio"/> Angelboot <input type="radio"/>	*Typ / Fabrikat:	*Länge ü.a. in Meter:	Segelfläche m ² :
	Farbe (Rumpf/ Deck):	*Breite ü.a. in Meter:	Slipwagen <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
*Bootsname:		Kennzeichen Trailer :	

Boots-Haftpflichtversicherung vorhanden? (zur Information)	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Camper auf: <input type="radio"/> Nord <input type="radio"/> Süd Platz-Nr. des Wohnwagens:	

***Zusätzliche Anmietung:**

bitte ankreuzen

Winterabstellung von Boot auf Trailer offen (Bootshafen, Campingplatz oder Parkplatz Camping Nord) <small>Der Trailer ist in einem jederzeit ortsveränderlichen Zustand zu halten.</small>	
Sommerabstellung des Trailers auf dem Trailer Abstellplatz für Sommer-Saison <small>für die Dauer von April bis Oktober. Der Trailer ist in einem jederzeit ortsveränderlichen Zustand zu halten.</small>	
Strompauschale Sommer-Saison	

***Zugehörige Personen:**

*Pflichtangaben

Name:	Vorname:	über 14 Jahre	5 bis 14 Jahre

Unterschrift und Vertragsbedingungen umseitig →

Kleiner Torbruch 31 • 40627 Düsseldorf | M service@unterbachersee.de | Strandbäder • Camping • Segelschule | Zweckerband Erholungsgebiet Unterbacher See • Körperschaft des öffentlichen Rechts • Steuernr. 106/5773/0919
 T 02 11. 899 2094 • F 02 11. 892 91 32 | H www.unterbachersee.de | Bootsverleih & Häfen • Sport & Freizeit | SSK Düsseldorf • Kto. 46 004 750 • BLZ 300 501 10 • IBAN DE67 3005 0110 0046 0047 50 • BIC DUSSEDDXXX

1. Mietgegenstand

Es wird die unbefristete Anmietung eines Boots-Liegeplatzes auf dem Gelände des Zweckverbands Erholungsgebiet Unterbacher See beantragt. Die Winterabstellung beginnt mit dem Ende der Hafensaison regelmäßig Ende Oktober jeden Jahres und endet mit dem Saisonbeginn der Sommersaison regelmäßig Anfang April jeden Jahres (Winterabstellungszeitraum) und umfasst ca. 5 Monate. Außerhalb der Saison ist die Nutzung der Wasserfläche untersagt. Das Boot muss zum Saisonende vom Mietenden aus dem Wasser geholt werden. Sofern keine Winterabstellung gebucht wurde, darf das Boot / Trailer nicht auf dem Gelände des Zweckverbands Unterbacher See verweilen. Weitergehende Leistungen, soweit diese nicht in den Vertragsbedingungen ausdrücklich geregelt sind, umfasst der Mietvertrag nicht; insbesondere nicht die Verwahrung oder die Übernahme von Obhutspflichten für die vom Mietenden eingebrachten Gegenstände.

2. Zustandekommen des Mietvertrages

Der unterschriebene und mit allen notwendigen Angaben versehene Mietvertrag kann jederzeit beim Zweckverband eingereicht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Zustandekommen eines Mietvertrages.

Der Zweckverband bestätigt den Mietvertrag durch eine Mitteilung und Zusendung der Rechnung.

Die Rechnungslegung erfolgt in den Monaten Januar bis März des jeweiligen Jahres. Ein früherer Zugang ist aus organisatorischen Gründen leider nicht möglich.

3. Mietdauer

Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres gekündigt werden. Sonderkündigungsrechte sind von den Fristen ausgenommen.

4. Mietpreis

Der Mietpreis umfasst die Liegeplatzgebühr zuzüglich des Personenzuschlag des Antragstellenden. Der Mietpreis ist in der veröffentlichten Preisliste (aktuelle Version ab Anfang Dezember für das Folgejahr), die im Verleihzentrum (zu den Saisonöffnungszeiten), in der Verwaltung (Mo. – Fr. 09:00 bis 15:00 Uhr) oder auf den Internetseiten des Zweckverbands: <https://unterbachersee.de/buchen/> einzusehen und ist Vertragsbestandteil.

Der Mietpreis wird jährlich überprüft.

Bei einer Mietpreisänderung werden die Mietenden rechtzeitig vom Zweckverband per Mail oder durch Aushang im Bootsverleih und über die Internetseite des Zweckverbands (www.unterbachersee.de) informiert.

Die Mietenden verpflichten sich zur fristgerechten Zahlung der Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum auf das folgende Konto des Zweckverbands:

IBAN: DE67 3005 0110 0046 0047 50, BIC DUSSEDDXXX.

Die Mietenden erkennen mit Abschluss des Mietvertrages die aktuelle Fassung der Seeordnung, der Hausordnung und der Geschäftsbedingungen für Boots-Liegeplatzmiete an und verpflichten sich zu deren Einhaltung. Die Seeordnung, die Hausordnung sowie die Geschäftsbedingungen für Boots-Liegeplatzmiete sind im Verleihzentrum oder im Internet: <https://unterbachersee.de/agb/> einzusehen. Diese sind Vertragsbestandteil.

5. Kündigung

Der Mietvertrag kann jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres fristgerecht gekündigt werden.

Die Vertragsparteien können das Mietverhältnis in den gesetzlich zugelassenen Fällen außerordentlich fristlos kündigen.

Bei Zahlungsverzug und erfolgloser dritter und letzter Mahnung wird der Mietvertrag mit dem Mietenden fristlos gekündigt. Dem Zweckverband steht des Weiteren ein Recht zur Kündigung für die, in der Seeordnung und den Geschäftsbedingungen für Boots-Liegeplatzmiete, geregelten Fällen zu.

Aufgrund von Umständen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, kann die Mietdauer eingeschränkt oder unterbrochen werden, wenn die Liegeplätze aufgrund eines außerbetrieblichen, nicht vorhersehbaren Ereignisses nicht betrieben werden können, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, Corona- oder sonstige Pandemien, Epidemien, politische Unruhen, Krieg, Kriegsgefahren, Naturkatastrophen oder Reaktorunfälle.

6. Pflichten des Mietenden nach Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses, der Liegeplatzaufgabe bzw. Verkauf des Bootes hat der Mietende den Boots- / Liegeplatz / Abstellplatz für den Trailer/Slipwagen geräumt und im sauberen Zustand zu übergeben. Genehmigte oder ungenehmigte Veränderungen sind auf Kosten des Mietenden auf den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Bei nicht rechtzeitiger Räumung ist der Zweckverband berechtigt, entweder Entschädigung gem. § 546 a BGB zu verlangen oder die zurückgelassenen Gegenstände des Mietenden nach vorheriger Benachrichtigung an einen anderen Ort auf dem Gelände des Zweckverbands zu verbringen oder diese dort einzulagern, wobei sämtliche insoweit entstehenden Kosten vom Mietenden zu tragen sind. Ein Verwahrungsverhältnis wird durch eine solche Verbringung nicht begründet.

Sollte der Mietende die verbrachten bzw. eingelagerten Sachen nach erfolglos verstrichener Nachfrist von vier Wochen nicht abgeholt haben, ist der Zweckverband berechtigt, diese zu entsorgen oder freihändig zu veräußern. Die insoweit entstehenden Kosten sind vom Mietenden zu tragen. Ein eventuell entstehender Überschuss aus einer freihändigen Veräußerung wird durch den Zweckverband nach Abzug der Kosten der Verbringung, Einlagerung, Veräußerung und eventuell rückständiger Miete für maximal drei Jahre hinterlegt. Nach Ablauf dieser Zeit steht der Überschuss dem Zweckverband zu.

Eine Benachrichtigung mit Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn dem Zweckverband der aktuelle Aufenthaltsort bzw. die aktuelle Postanschrift des Mietenden nicht mitgeteilt wurde.

Ein Weiternutzen des Boots- / Liege- / Abstellplatzes für den Trailer/Slipwagen wird nach Ablauf der Mietzeit nicht geduldet. Die Regelung des § 545 BGB („Setzt der Mietende nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, so verlängert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen dem anderen Teil erklärt. Die Frist beginnt 1. für den Mietenden mit der Fortsetzung des Gebrauchs, 2. für den Zweckverband mit dem Zeitpunkt, in dem er von der Fortsetzung Kenntnis erhält.“) wird ausgeschlossen.

Alle dem Mietenden überlassenen Gegenstände (z.B. Zugangsschlüssel, Spindschlüssel,...) sind mit Vertragsende unaufgefordert zurückzugeben.

7. Haftung

Der Zweckverband haftet für schuldhaft verursachte Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und / oder Gesundheit. Vorstehendes gilt nicht, soweit der Haftungsausschluss zur Aushöhlung von vertragswesentlichen Rechtspositionen des Mietenden führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch den Haftungsausschluss Rechte des Mietenden weggenommen oder eingeschränkt werden, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck diesem gerade zu gewähren hat oder der Zweckverband von denjenigen vertraglichen Pflichten befreit, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Mietenden regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten). Vorstehendes gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Zweckverbands.

Eine Verwahrungspflicht des Zweckverbands für die vom Mietenden eingebrachten Gegenstände besteht nicht. Der Zweckverband haftet daher außerhalb seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht für den Untergang, das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieser Gegenstände.

Der Mietende hat gegenüber dem Zweckverband keinen Anspruch auf die Überwachung der Einhaltung der Seeordnung, der Hausordnung, der Geschäftsbedingungen für Boots-Liegeplatzmiete am Unterbacher See im Bootshafen und auf dem Campingplatz-Nord sowie sonstiger Benutzungsregeln.

Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, die vom Mietenden eingebrachten Gegenstände für die Dauer der Nutzung gegen Diebstahl, Feuer oder sonstige Gefahren zu versichern. Dem Mietenden wird daher der Abschluss einer eigenen entsprechenden Versicherung empfohlen.

8. Elektronische Datenverarbeitung

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO. Die Angaben in diesem Vertrag sowie die Einzelheiten der Vertragsabwicklung werden in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gespeichert und zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Abrechnung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

9. Vertragsänderungen

Der Mietende verpflichtet sich Änderungen seiner persönlichen Daten, Daten zum Boot und zugehöriger Personen umgehend dem Zweckverband zu melden. Diese Meldung hat auf schriftlichem Weg per Email an liegeplatz@unterbachersee.de oder per Brief an den Zweckverband zu erfolgen.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Der Mietvertrag ist nur mit Unterschrift gültig.

Bitte im Verleihzentrum oder Verwaltung abgeben bzw. per Email / Post